LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Qualitätsprogramm des Landes Brandenburg „Bio Brandenburg. Gesicherte Qualität“



Programmbestimmungen

Stand 01.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 VORWORT 4

2 PROGRAMMBESTIMMUNGEN FÜR BRANDENBURG 5

2.1 Bio-Zeichen des Landes Brandenburg 5

2.2 Gestaltung des Zeichens 5

2.3 Aufbauorganisation 6

2.3.1 Zeichenträger 6

2.3.2 Lizenznehmer 6

2.3.3 Erzeuger 7

2.3.4 Zeichennutzer 7

2.3.5 Dienstleister 7

2.4 Gremien und Zuständigkeiten 9

2.4.1 Zeichenträger 9

2.4.2 Beiräte 9

2.4.2.1 Öko-Beirat 9

2.4.2.2 Sanktionsbeirat 10

2.5 Systemdokumente 11

2.5.1 Programmbestimmungen 11

2.5.2 Vertragliche Grundlagen 11

2.5.3 Grundanforderungen 11

2.5.4 Zusatzanforderungen 11

2.5.5 Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung) 12

2.5.5.1 Bewertungen 12

2.6 Kontrollsystem und Überwachung 13

2.6.1 Eigenkontrolle und Dokumentation 13

2.6.2 Neutrale Kontrolle (Zertifizierung) 13

2.6.2.1 Betriebsprüfungen 13

2.6.2.2 Nachkontrollen 14

2.6.2.3 Außerplanmäßige Kontrollen 14

2.6.3 Gruppenzertifizierung 14

2.6.4 Qualitätsprüfungen 14

2.6.4.1 Häufigkeit von Qualitätsprüfungen 15

2.6.5 Rückstandsuntersuchungen 15

2.6.6 Verantwortung der Lizenznehmer 15

2.6.7 Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung) 15

2.6.8 Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern 15

2.6.9 Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf 17

2.7 Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen 17
2.7.1 Aufgaben 17
2.7.2 Voraussetzungen 17
2.7.2.1 Pflichten der Zertifizierungsstellen 17
2.7.2.2 Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen 18
2.7.3 Zulassung von Zertifizierungsstellen 18
2.8 Sanktionierung 18
2.8.1 Grundsätze der Sanktionierung 19
2.8.2 Sanktionsmaßnahmen 19
2.8.2.1 Belehrung 19
2.8.2.2 Nachkontrollen 19
2.8.2.3 Vertragsstrafe 20
2.8.2.4 Vermarktungs- oder Programmausschluss 20
2.9 Teilnahme am Bio-Zeichen des Landes Brandenburg 20
2.9.1 Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb 20
2.9.2 Teilnahme als Zeichennutzer 21
2.9.3 Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung) 22
2.10 Kennzeichnung von Produkten und Transparenz 22
2.10.1 Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung 22
2.10.2 Zeichenverwendung gegenüber Endkunden 23
2.10.3 Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr 23
2.10.4 Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen 24
2.10.5 Auslobung von Bio-Zeichen Brandenburg-Zutaten bei der Kennzeichnung von Produkten 24
2.11 Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement 25
2.11.1 Zentrale Informationswebsite 25
2.11.2 Zentrale Datenbank 25
2.11.3 Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer 25
2.11.4 Informationspflichten der Lizenznehmer 25
2.11.5 Informationspflichten der Zertifizierungsstellen 26
3 KOMMUNIKATION UND KRISENMANAGEMENT 27
4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 29

1 VORWORT

Qualität und Sicherheit in der Produktion und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte sind wesentliche Bestandteile der Strategie der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Europäischen Union (EU), um auf dem Binnenmarkt und den Exportmärkten bestehen zu können.

Um den Marktzugang und die Marktposition in einem von einem hohen Maß an Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu sichern, wird sich die nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus wirtschaftende Land- und Ernährungswirtschaft auch angesichts der Weiterentwicklung und der Ausrichtung der EU-Agrarpolitik verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen von bestimmten Qualitätsregeln und Qualitätsprogrammen ausrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen, welches vom Land Brandenburg adaptiert wurde.

Das Bio-Zeichen des Landes Brandenburg ist ein Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und steht im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“. Vor dem Hintergrund des „Green Deals“ und somit der EU-„Farm-to-Fork“-Strategie, kann das Qualitätsprogramm „Biozeichen Brandenburg“ den dazu erforderlichen Transformationsprozess in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen und somit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung einer nachhaltigen Erzeugung und der entsprechenden Wertschöpfungsketten sowie zur erforderlichen Kommunikation mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern leisten

Die Bestimmungen des Bio-Zeichens des Landes Brandenburg legen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindliche Bestimmungen über besondere Produktmerkmale, Anbau- und/ oder Erzeugungsmethoden (Prozess- und Produktqualität) fest, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.

Die Einhaltung der Spezifikationen wird durch unabhängige Kontrolleinrichtungen geprüft. Das hinterlegte Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse.

Die Teilnahme an dieser Qualitätsregelung steht grundsätzlich allen in der Land- und Ernährungswirtschaft tätigen Unternehmen und Organisationen offen, die sich vertraglich verpflichten, die Programmbestimmungen einzuhalten.

Das Bio-Zeichen des Landes Brandenburg ist als geschützte Wort-/ Bildmarke im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

2 PROGRAMMBESTIMMUNGEN FÜR BRANDENBURG

Die nachfolgenden Programmbestimmungen gelten für das vom Land Brandenburg verliehene Bio-Zeichen Brandenburg mit Herkunftsangabe Brandenburg.

2.1 Bio-Zeichen des Landes Brandenburg

Das Bio-Zeichen des Landes Brandenburg ist ein Gütesiegel für Produkte, die nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung und den produktspezifischen Zusatzanforderungen in Brandenburg erzeugt wurden. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrages in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind. Die Gestaltung des Bio-Zeichens Brandenburg und die Grundlagen des Zeichennutzungssystems sind in den vorliegenden Programmbestimmungen geregelt.

Das Bio-Zeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit einem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft sowie zur Bestätigung der erforderlichen Teilnahme an dem entsprechenden Qualitätssicherungssystem zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden, z. B. auf Etiketten oder Verpackungen. Ohne Verbindung zu einem bestimmten Produkt darf das Zeichen nur im Rahmen von Maßnahmen der Information und der allgemeinen Bekanntmachung verwendet werden.

2.2 Gestaltung des Zeichens



Das Bio-Zeichen Brandenburg besteht aus einem Rechteck mit dem Schriftzug „bio“. In dem Rechteck ist ein weißer Adler abgebildet.

Unter dem Schriftzug „bio“ befindet sich ein Schriftzug „Brandenburg“ und darunter der Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Das Zeichen ist in weißer Farbe auf rotem Grund (CMYK: 10 l 100 l 100 l 0) abgebildet. Auf der linken Seite ist ein Streifen in grüner Farbe (CMYK: 60 l 0 l 95 l 0) eingefügt, der in der Breite dem senkrechten Teil des Buchstabens „b“ im Wort „bio“ entspricht. Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch das Land Brandenburg“.

Änderungen des Bio-Zeichens des Landes Brandenburg, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind nicht zulässig.

Für die Verwendung des EU-Logos im Zusammenhang mit dem Bio-Zeichen des Landes Brandenburg gibt es keine darüber hinausgehenden Vorschriften. Die Verwendung des EU-Bio-Logos ist abschließend

im entsprechenden Nutzerhandbuch geregelt (*https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/farming/documents/organic-logo-user-manual_de.pdf*).

2.3 Aufbauorganisation

2.3.1 Zeichenträger

Zeichenträger des Bio-Zeichens Brandenburg ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Der Zeichenträger ist für die Inhalte und die Weiterentwicklung des Zeichens verantwortlich.

Der Zeichenträger vergibt auf Antrag das Recht zur Nutzung des Zeichens durch Lizenzvertrag grundsätzlich an Lizenznehmer, die gegenüber dem Zeichenträger verschiedene Bündelungsfunktionen übernehmen und die die Einhaltung und Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten können.

2.3.2 Lizenznehmer

Lizenznehmer sind in der Regel berufsständische Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die mittels Lizenzvertrag an den Zeichenträger gebunden sind. Sie gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Programminhalte bei den ihnen vertraglich angeschlossenen Erzeugern und Zeichennutzern. Lizenznehmer vertreten deren Anliegen gegenüber dem Zeichenträger und beteiligen sich bei der Weiterentwicklung des Zeichens in den Produktbeiräten und Arbeitsgruppen. Die Lizenznehmer haben die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer nach Maßgabe des Lizenzvertrags einzuschreiten.

Die Lizenznehmer sind darüber hinaus für die Sanktionierung und den Ausschluss von Erzeugern und Zeichennutzern bei schwerwiegenden Verfehlungen verantwortlich.

Die Lizenznehmer sind berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder das Nutzungsrecht durch Vertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Brandenburg weiterzugeben (Zeichennutzer).

Der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Unternehmen außerhalb Brandenburgs ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die Qualitäts- und Herkunftsanforderungen der betroffenen Ausgangserzeugnisse aus Brandenburg gewährleistet werden können. In diesem Fall bedarf der Abschluss des Zeichennutzungsvertrages der Einwilligung des Zeichenträgers.

Die Lizenznehmer können zur Abdeckung ihrer durch die Verwaltung und Überwachung der Zeichennutzer und Erzeuger entstehenden Kosten von Zeichennutzern und Erzeugern ein Entgelt verlangen.

2.3.3 Erzeuger

Erzeuger sind Betriebe, die Agrarerzeugnisse für die Weiterverarbeitung unter dem Bio-Zeichen erzeugen und das Zeichen nicht selbst werblich nutzen. Erzeuger werden mittels einer Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer vertraglich in das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem eingebunden. Sie verpflichten sich, die Grund- und Zusatzanforderungen sowie die Regeln des Bio-Zeichens Brandenburg bei der landwirtschaftlichen Produktion jederzeit einzuhalten.

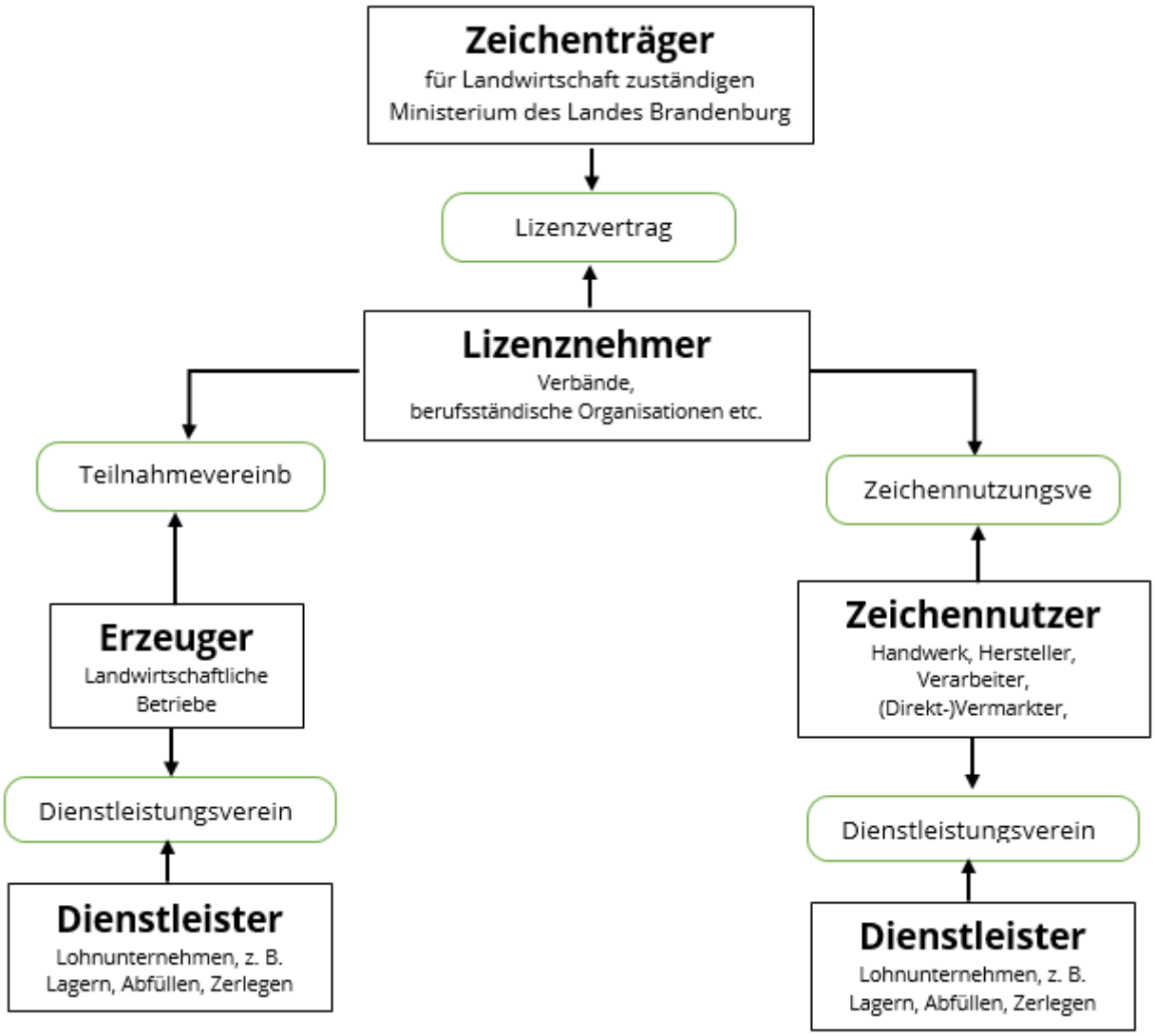
2.3.4 Zeichennutzer

Zeichennutzer sind Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe (einschließlich landwirtschaftliche Direktvermarkter), die das Bio-Zeichen Brandenburg gegenüber dem Endverbraucher nutzen. Dazu schließen sie mit einem Lizenznehmer einen entsprechenden Zeichennutzungsvertrag ab. Sie verpflichten sich, die allgemeinen und produktbereichsspezifischen Anforderungen und Regeln des Bio-Zeichens Brandenburg bei der Verarbeitung und der Vermarktung jederzeit einzuhalten.

2.3.5 Dienstleister

Dienstleister sind Unternehmen, die einzelne oder mehrere Prozessschritte in der Herstellung und Verarbeitung von Biozeichen Brandenburg-Erzeugnissen als Dienstleistung für einen Zeichennutzer ausführen. Sie werden durch den Zeichennutzer mittels einer bilateralen Vereinbarung in das Programm einbezogen. Sie sind gegenüber dem Zeichennutzer zur Einhaltung der Anforderungen des Bio-Zeichen Brandenburg verpflichtet und werden in das Zertifizierungsverfahren des Zeichennutzers einbezogen.

Allgemeine Aufbauorganisation im Bio-Zeichen Brandenburg



2.4 Gremien und Zuständigkeiten

2.4.1 Zeichenträger

Der Zeichenträger entscheidet abschließend über die Grundsätze und die Bestimmungen im Bio-Zeichen Brandenburg.

Dem Zeichenträger stehen für die Begleitung, die Unterstützung, die Sicherung und die Weiterentwicklung des Bio-Zeichens Brandenburg der Öko-Beirat und der Sanktionsbeirat zur Seite. Ziel ist es, dass die entsprechenden Entscheidungen und Festlegungen des Zeichenträgers im Einvernehmen mit den jeweiligen Beiräten erfolgen und dabei konform mit wettbewerbsrechtlichen und ggf. mit weiteren Vorgaben ein hohes Maß an Nutzen für die brandenburgische, nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaftende Land- und Ernährungswirtschaft und für ihre entsprechenden Absatzmittler erreicht wird. Der Zeichenträger sorgt für eine den Vorgaben entsprechende Nutzung des Bio-Zeichens Brandenburg und unterbindet eine unberechtigte Nutzung. Der Zeichenträger beruft die Mitglieder der Beiräte. Zudem kann der Zeichenträger weitere Beiräte einrichten, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den anstehenden Transformationsprozess der Land- und Forstwirtschaft vor dem Hintergrund der EU-Strategie „Farm-to-Fork“ zu begleiten.

Der Zeichenträger verpflichtet sich, über die Wirksamkeit der Kontrollen, Verstöße gegen die Bestimmungen und Abhilfen zu berichten.

2.4.2 Beiräte

Die Beiräte werden im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Zeichenträger einberufen. Nehmen berufene Institutionen bzw. Organisationen ihr Mandat ohne triftigen Grund zwei Jahre lang nicht wahr, erlischt die Berufung. Die Beiräte tagen nicht öffentlich.

2.4.2.1 Öko-Beirat

Der Öko-Beirat ist zuständig für das Bio-Zeichen Brandenburg. Der Zeichenträger erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.

Soweit das Bio-Zeichen Brandenburg im Zusammenhang mit g. U., g. g. A., g. t. S. und Spirituosen mit geschützter Herkunftsangabe relevant wird, hat sich der Öko-Beirat auch mit diesen Systemen und den entsprechenden Schutzgemeinschaften zu befassen.

Der Öko-Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, der Verbände des Ökologischen Landbaus, der Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg e.V., der Bauernverbände, des pro agro e.V., der Ernährungswirtschaft, sowie weiteren branchenrelevanten Organisationen. Der Zeichenträger kann weitere Organisationen, wie z.B. zivilgesellschaftliche Gruppierungen aus den Bereichen Naturschutz, Tierschutz, etc. berufen.

Zu den Beratungen des Öko-Beirats können vom Zeichenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern des Öko-Beirats weitere Gäste beratend hinzugezogen werden.

Aufgabe des Öko-Beirats ist insbesondere die Beratung und die Unterstützung des Zeichenträgers bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsleitlinien und der Grundsätze des Bio-Zeichens Brandenburg.

Der Öko-Beirat hat die Aufgabe, Produkte für die Zeichennutzung vorzuschlagen und ist berechtigt, weitere Nutzungsbedingungen für die Zeichennutzung zu erarbeiten und vorzuschlagen.

Falls erforderlich kann der Zeichenträger Arbeitsgruppen zum Öko-Beirat einrichten, in denen spezifische Bestimmungen zu behandeln und ggf. weiter zu entwickeln sind. Die Arbeitsgruppen bearbeiten i. d. R. ihre spezifischen Maßnahmen mit dem Zeichenträger abschließend, soweit nicht Zuständigkeiten und Aufgaben des Öko-Beirats oder des Sanktionsbeirats tangiert werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.4.2.2 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat ist zuständig für das Bio-Zeichen Brandenburg. Er ist nicht für Bio-Zeichen nachgeordneter Zeichenträger zuständig, die auf die Bestimmungen des Bio-Zeichens Brandenburg aufbauen und mitwirken.

Seine Aufgabe ist es, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen von Sanktionsmaßnahmen aufrecht zu erhalten und zu fördern. Der Beirat versteht sich als Berufungsgremium und befasst sich mit der Schlichtung von Streitfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Zeichenträger und Lizenznehmer einerseits und zwischen Lizenznehmern und angeschlossenen Erzeugern oder Zeichennutzern andererseits ergeben können.

Der Sanktionsbeirat behandelt die Beschwerden und Eingaben vertraulich.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates sind für die Teilnehmer am Bio-Zeichen Brandenburg bindend und nicht anfechtbar.

Die namentliche Berufung der Mitglieder des Sanktionsbeirats durch den Zeichenträger erfolgt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Öko-Beirat.

Die Mitglieder des Sanktionsbeirats vertreten die biologische Landwirtschaft (Erzeuger), die Ernährungswirtschaft (Zeichennutzer), den Zeichenträger und die Verbraucherschaft.

Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Vorsitz liegt beim Zeichenträger.

Der Sanktionsbeirat beschließt seine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Zeichenträger.

Mit den Aufgaben der Geschäftsführung des Sanktionsbeirates ist das für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums beauftragt. Alle Beschwerden und Eingaben sind schriftlich an das für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums unter dem Stichwort „Sanktionsbeirat" zu richten.

Unabhängig von konkreten Vorgängen bei Verstößen berichtet der Zeichenträger dem Sanktionsbeirat jährlich über die Ergebnisse der Lizenznehmerkontrollen.

2.5 Systemdokumente

2.5.1 Programmbestimmungen

Diese Programmbestimmungen sind Grundlage der Zeichennutzung.

2.5.2 Vertragliche Grundlagen

Alle Teilnehmer am Bio-Zeichen Brandenburg (Lizenznehmer, Zeichennutzer, Erzeuger, Dienstleister) werden vertraglich (Lizenzvertrag, Zeichennutzungsvertrag, Teilnahmeerklärung, Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen) in das Programm eingebunden. In den Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Zeichenträger geregelt. Die jeweils geltenden Anforderungen für den betreffenden Bereich sind obligatorischer Bestandteil der Verträge.

2.5.3 Grundanforderungen

Die Grundanforderungen im Bio-Zeichen Brandenburg entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung (EU-Ökoverordnung).

2.5.4 Zusatzanforderungen

Die jeweils geltenden Zusatzanforderungen regeln Sachverhalte, die hinsichtlich der Produktqualität oder der Prozessqualität spezifisch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen und somit einen Mehrwert darstellen. Außerdem sind in den Zusatzanforderungen die Anforderungen an die Produkteigenschaft Herkunft festgelegt. Ergänzend zu diesen für alle Teilnehmer geltenden Anforderungen können in Abstimmung mit dem Zeichenträger von den Programmbeteiligten noch weitergehende Anforderungen festgelegt werden, z. B. im Rahmen von Naturparkprogrammen.

2.5.5 Checklisten für die neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Um eine vergleichbare Kontrolle durch die Zertifizierungsstellen zu gewährleisten, müssen alle Prüfinstitute mit einheitlichen Kontrollchecklisten arbeiten. Diese Checklisten werden durch das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zentral gepflegt und den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt. So wird erreicht, dass die Kontrollergebnisse der einzelnen Zertifizierungsstellen miteinander vergleichbar sind.

2.5.5.1 Bewertungen

Die Prüfchecklisten erlauben differenzierte Bewertungen der Sachverhalte anhand der Erfüllungsgrade. Dabei können grundsätzlich vier verschiedene Bewertungskategorien bei der Feststellung von Sachverhalten gewählt werden. Abhängig von der gewählten Bewertungskategorie müssen ggf. Maßnahmen zur Behebung einer Abweichung mit dem Betrieb abgestimmt werden (s. Tabelle).

Checklisten Zusatzanforderungen - Bewertung der Prüfpunkte

Kategorie	Bedeutung	Folgemaßnahmen	Anmerkung
A	keine Abweichung (100 Punkte)	keine	vollständige Erfüllung der Anforderung
B	geringe Abweichung (75 Punkte)	keine	kleine Unzulänglichkeiten, unkritisch, nicht systemrelevant, etc. stichwortartige Begründung
C	Abweichung (50 Punkte)	a) keine Maßnahmen erforderlich, wenn insgesamt mind. 80% der BioZBB-Anforderungen erfüllt sind und der Prüfpunkt in der Kategorie D **nicht** mit KO gekennzeichnet ist. (fakultative Zusatzanforderung) b) wenn der Prüfpunkt in der Kategorie D mit KO gekennzeichnet ist, müssen Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen festgesetzt werden	teilweise Erfüllung der Anforderung stichwortartige Begründung
D	nicht erfüllte fakultative Anforderung (0 Punkte)	keine (da Zusatzanforderung, Erfüllung ist fakultativ)	überwiegende oder vollständige Nichterfüllung einer fakultativen Zusatzanforderung (wenn Anforderungen nicht mit KO bewertet) stichwortartige Begründung
D (KO)	schwerwiegende Abweichung (0 Punkte)	Festsetzung von Behebungs- und Korrekturmaßnahmen mit Fristen	hier handelt es sich um eine Zusatzanforderung mit herausgehobener Bedeutung für den Produktbereich oder das Gesamtsystem des Bio-ZBB stichwortartige Begründung
E	Prüfpunkt nicht relevant/ anwendbar	keine	stichwortartige Begründung

Die Tabellenfelder in den Checklisten, die grau hinterlegt sind, dürfen nicht für eine Bewertung ausgewählt werden.

2.6 Kontrollsystem und Überwachung

Das Kontrollsystem für die Nutzung des Bio-Zeichens Brandenburg besteht aus den aufeinander aufbauenden Stufen „Neutrale Kontrolle" und „Kontrolle der Kontrolle" (Kontrollüberwachung). Diese Kontrollstufen auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zur Vermarktung sind die Grundlagen für transparente Prozesse und verlässliche Aussagen in Bezug auf Qualität, Herkunft und Sicherheit bei der Produktion, Verarbeitung und bei der Vermarktung.

Die Kontrollstufen stellen sich wie folgt dar:

2.6.1 Eigenkontrolle und Dokumentation

Als Eigenkontrolle werden Kontrollmaßnahmen bezeichnet, die der Einzelbetrieb zur Dokumentation seiner Sorgfaltspflicht durchführt. Ferner gelten als Eigenkontrolle besondere Überwachungsmaßnahmen, die im Sinne der innerbetrieblichen Qualitätssicherung durchzuführen sind.

Jeder Erzeuger, Zeichennutzer und gegebenenfalls von diesem eingebundene Dienstleister haben ein durchgängiges Eigenkontrollsystem zu führen und mit den vorgegebenen Checklisten nachzuweisen. Bei der Eigenkontrolle müssen alle betriebsspezifischen Prozesse der betreffenden Produktbereiche Berücksichtigung finden.

Neben den innerbetrieblichen Überprüfungen von Risikobereichen beinhaltet die Eigenkontrolle insbesondere eine Aufzeichnungspflicht über den Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln. Gleichzeitig muss die vorgeschriebene Begleitkennzeichnung der Ausgangsprodukte bis zum Endangebot gewährleistet werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen zu Prüfungszwecken mindestens drei Jahre vorgehalten werden, sofern vom Gesetzgeber keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

2.6.2 Neutrale Kontrolle (Zertifizierung)

Die neutrale Kontrolle erfolgt durch unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen (vgl. Nummer 2.7). Die Zertifizierungsstellen bewerten, wie die Programmvorgaben auf der jeweiligen Stufe umgesetzt werden.

2.6.2.1 Betriebsprüfungen

Die Betriebsprüfungen umfassen insbesondere:

- Kontrolle/Überprüfung des Eigenkontrollsystems bzw. der Dokumentationen.
- Kontrolle/Überprüfung der Rückverfolgbarkeit.
- Kontrolle/Überprüfung der zusätzlichen Aussagen bei der Warenkennzeichnung.
- Kontrolle/Überprüfung der Herkunftsaussagen an Hand von Dokumentationen im Wareneingang, bei sämtlichen Prozessschritten (Lagerung, Verarbeitung Warenausgang, Transport).

2.6.2.2 Nachkontrollen

Nachkontrollen (auch administrative Prüfungen von nachgereichten Dokumenten und Nachweisen) sind Maßnahmen, die in erster Linie von den neutralen Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Ermessen angesetzt, ggf. mit Fristen überwacht und umgesetzt werden, wenn einzelne Kontrollinhalte bei der Vor-Ort-Kontrolle nicht oder nicht abschließend geprüft werden können oder mit negativem Ergebnis geprüft werden.

Dem geprüften Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Zertifizierungsstelle festzusetzen ist, erforderliche Korrekturmaßnahmen umzusetzen oder Dokumente nachzureichen, die für die Programmzulassung notwendig sind.

Versäumt der Betrieb vereinbarte Fristen oder kann das Kontrollverfahren auch nach erfolgter Nachkontrolle nicht mit ausreichend positivem Ergebnis abgeschlossen werden, so ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Lizenznehmer sowie das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium darüber unverzüglich zu unterrichten.

2.6.2.3 Außerplanmäßige Kontrollen

Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen wesentliche Programmbestimmungen verstoßen wird, führen die neutralen Zertifizierungsstellen nach gesonderter Beauftragung durch den zuständigen Lizenznehmer gegebenenfalls außerplanmäßige Kontrollmaßnahmen durch. Dabei werden schwerpunktmäßig die in Frage stehenden Sachverhalte geprüft. Die Feststellungen werden dokumentiert. Die Berichterstattung an den zuständigen Lizenznehmer erfolgt unverzüglich.

2.6.3 Gruppenzertifizierung

Es besteht die Möglichkeit einer Gruppenzertifizierung gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Vorgaben. Dabei können entsprechend Zeichennutzer, Lizenznehmer und gegebenenfalls von diesen beauftragte Dritte die Bündlerfunktion übernehmen.

2.6.4 Qualitätsprüfungen

Bei verarbeiteten Produkten sind Qualitätsprüfungen gemäß DLG-Standard, einem vergleichbaren Standard oder einem Wettbewerb, der durch Verbände organisiert wird (z.B. Prämierung Spirituosen), durchzuführen. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung eines Qualitätsprüfungsstandards entscheidet der Zeichenträger im Einzelfall.

Qualitätsprüfungen dienen zum Nachweis der gehobenen Produktqualität. Verarbeitete Produkte, die mit dem Bio-Zeichen Brandenburg gekennzeichnet sind, müssen stets höhere Anforderungen als gesetzlich vorgeschrieben erfüllen. Dabei sind sowohl die festgelegten chemisch-physikalischen Eigenschaften der Produkte als auch sensorischen Qualitätsmerkmale ausschlaggebend. Die Prüfungen können sowohl von Verbänden als auch von amtlichen und privaten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Zeichenträger durchgeführt werden.

2.6.4.1 Häufigkeit von Qualitätsprüfungen

Verarbeitungsprodukte, für die eine Zeichennutzung erfolgt, müssen regelmäßig zu Qualitätsprüfungen angestellt werden. Es gilt die Zertifikatslaufzeit, die die Prüforganisation festlegt. Die Häufigkeit, in der Produkte zu Qualitätsprüfungen angestellt werden müssen, ist in den jeweiligen Zusatzanforderungen für pflanzliche bzw. tierische Produkte geregelt.

2.6.5 Rückstandsuntersuchungen

Das Land Brandenburg führt im Rahmen der Risikovorsorge amtliche Rückstandsuntersuchungen für Lebensmittel durch. In diesem Zusammenhang werden auch Produkte mit dem Bio-Zeichen Brandenburg überprüft.

2.6.6 Verantwortung der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die vertraglich eingebundenen Erzeuger und Zeichennutzer die Anforderungen des Bio-Zeichens erfüllen. Sofern im Rahmen der neutralen Kontrolle oder bei Untersuchungen der Produkte kein ausreichend positives Ergebnis erzielt wird und Anforderungen des Bio-Zeichens damit nicht im vorgeschriebenen Umfang durch den Teilnehmer erfüllt werden, muss der verantwortliche Lizenznehmer unverzüglich darauf hinwirken, dass der Betrieb seine betreffenden Produkte nicht mehr unter dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet. Dazu kann der Lizenznehmer den Betrieb vorbehaltlich einer erneuten Überprüfung vorübergehend von der Vermarktung ausschließen bzw. Teilnahmeerklärungen oder Zeichennutzungsverträge fristlos kündigen.

2.6.7 Kontrolle der Kontrolle (Kontrollüberwachung)

Die neutrale Kontrolle und die für die Organisation der Kontrollen verantwortlichen Lizenznehmer werden im Auftrag des Zeichenträgers durch das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium überwacht.

Hierbei werden insbesondere die Lizenznehmer regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie ihren vertraglichen Pflichten zur Veranlassung und Überwachung von Kontrollen bei Erzeugern und Zeichennutzern sowie nötigenfalls von Ahndungen und Abmahnungen bei Verstößen nachkommen.

Das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium überwacht die Lizenznehmer bei diesen Aufgaben und steht ihnen beratend zur Seite.

Das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium stellt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontrollstellen der Lebensmittelüberwachung sicher.

2.6.8 Kontrollfrequenzen bei Teilnehmern

Im Rahmen der Anforderungen der EU-Ökoverordnung unterliegen alle Teilnehmer einer jährlichen Kontrolle.

Bezüglich der Kontrolle der Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg gelten mindestens folgende Kontrollquoten:

Pflanzliche Produktbereiche

Betriebskontrolle	jährlich mind. [%]	Hinweise
Erzeuger	10	Auswahl erfolgt über das das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium
Erfassung, Handel, Verarbeitung (Zeichennutzer)	100	z. B. Mühlen, Bäcker, Obstgroßmärkte, Fruchtsaftkelte-reien etc.
Filialen der Zeichennutzer	10	
Direktvermarkter (Zeichennutzer)	100	landwirtschaftliche Betriebe mit Zeichennutzungsvertrag, die das Zeichen selbst nutzen (z. B. im Hofladen, Lieferservice etc.)

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe je Zeichennutzer pro Kalenderjahr

Tierische Produktbereiche

Betriebskontrolle	jährlich mind. [%]	Hinweise
Erzeuger	10	
Zeichennutzer allgemein	100	
Schlachtbetriebe, selbst schlachtende Metzger		Rindfleisch, Schweinefleisch: pH-Wert-Messung jedes Schlachtkörpers
Honighandel, Abfüllbetriebe		Abfüllbetriebe: je 1.500 kg Honig - 1 Probe je Sorte
Molkereien		
Packstellen für Eier		
Zeichennutzer für Zutaten		auch für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung möglich
Filialen der Zeichennutzer	10	
Direktvermarkter (Zeichennutzer)	100	landwirtschaftliche Betriebe mit Zeichennutzungsvertrag, die das Zeichen selbst nutzen (z. B. im Hofladen, Lieferservice etc.)
Imker	10	Probe: mind. 1 Honig je Betrieb bei Betriebsprüfung

Anmerkung: Prozentangaben bezogen auf die Zahl der teilnehmenden Betriebe je Zeichennutzer pro Kalenderjahr

2.6.9 Zeichenverwendungskontrollen im Endverkauf

Für die Verwendung des Zeichens bestehen von Seiten des Zeichenträgers Vorgaben, die in diesen Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg sowie in den Anforderungsdokumenten festgelegt sind.

Der Lebensmittelhandel ist in der Regel nicht in das Zeichennutzungssystem und damit auch nicht in das Kontrollsystem des Bio-Zeichens Brandenburg eingebunden. Da auf dieser Vermarktungsebene keine Zeichennutzungsverträge bestehen, wird die Zeichenverwendung nicht routinemäßig im Rahmen der Zeichennutzerkontrolle überprüft. Diese Lücke schließt die Zeichenverwendungskontrolle, welche das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in seiner Position als Zeichenträger übernimmt.

Das Ziel der Kontrollen ist es, die ordnungsgemäße Verwendung des Zeichens gemäß der Zeichensatzung zu überwachen. Dabei sollen unrechtmäßige oder fehlerhafte Verwendungen aufgedeckt werden und auf eine bestimmungsgemäße Zeichenverwendung hingewirkt werden. Die Überwachung der Zeichenverwendung liegt deshalb sowohl im Interesse des Zeichenträgers als auch im Interesse der Zeichennutzer und der Verbraucher. Die Zeichenverwendungskontrollen zielen darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher in das Bio-Zeichen Brandenburg zu fördern und zu festigen.

2.7 Unabhängige neutrale Zertifizierungsstellen

2.7.1 Aufgaben

Unabhängige neutrale Kontrollen sind für die Glaubwürdigkeit des Bio-Zeichens Brandenburg von hoher Bedeutung. Die Lizenznehmer bedienen sich zur Erfüllung ihrer Kontrollverpflichtung der neutralen Kontrollstellen, die nach der EU-Ökoverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind. Die Lizenznehmer sind gehalten, diese Kontrolle in ihre Überwachungsverpflichtung zu integrieren. Diese Zertifizierungsstellen, die die Umsetzung der Anforderungen der EU-Ökoverordnung regelmäßig bewerten und damit die Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorgaben sicherstellen, müssen auf dem jeweiligen Gebiet (Produktbereich) sachkundig und kompetent sein. Auf diese Weise können die Akzeptanz und das Vertrauen in das Prüfsystem des Bio-Zeichens Brandenburg von Erzeugern, Herstellern und Kunden gleichermaßen gefestigt und gefördert werden.

2.7.2 Voraussetzungen

2.7.2.1 Pflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen müssen für die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß EG-ÖKO-VO zugelassen und beauftragt sein.

Der Zeichenträger und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Zertifizierungs- und Inspektionstätigkeit der Zertifizierungsstellen zu überwachen. Sie sind berechtigt, Auditoren bei Inspektionen im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg zu begleiten, die Geschäftsräume der Zertifizierungsstellen

unangemeldet während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Dokumente und Aufzeichnungen auf Anforderung zu übersenden und gewähren die zur Überwachung notwendige Unterstützung.

2.7.2.2 Anforderungen an die Auditoren der Zertifizierungsstellen

Personen, die im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg als Auditoren von einer Zertifizierungsstelle eingesetzt werden, müssen die gleichen fachlichen und beruflichen Qualifikationen nachweisen, wie Auditoren im Rahmen der EU-Ökoverordnung für den betreffenden Bereich.

Die Zertifizierungsstellen sind dafür verantwortlich, dass Aufzeichnungen über berufliche und fachliche Kenntnisse in den betreffenden Bereichen bei den Auditoren stets aktuell vorhanden sind.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ihre Auditoren regelmäßig und jeweils nach Bedarf über Inhalte, Bestimmungen und Prüfsystematik des Bio-Zeichens Brandenburg sowie über aktuelle Änderungen informiert und geschult werden.

2.7.3 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die die Voraussetzungen nach Nummer 7.2 erfüllen, können beim Zeichenträger die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Bio-Zeichen Brandenburg formlos beantragen. Abweichend von Satz 1 kann der Zeichenträger in begründeten Fällen zur Kontrolle der Zusatzanforderungen auf Antrag eines Lizenznehmers auch andere geeignete akkreditierte Zertifizierungsstellen zulassen, wie z. B. akkreditierte Zertifizierungsstellen für den Standard QM-Milch.

Das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium pflegt eine Aufstellung der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Bei Verstößen gegen diese Programmbestimmungen ist der Zeichenträger berechtigt, die Zulassung zu widerrufen.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die Zertifizierungsstelle eine Überprüfung durch den Sanktionsbeirat beantragen. Erst nach einer Entscheidung des Sanktionsbeirats darf der Rechtsweg beschritten werden.

2.8 Sanktionierung

Das vorliegende Sanktionssystem regelt Maßnahmen und Verfahren, die von den neutralen Zertifizierungsstellen, vom Zeichenträger und von den Lizenznehmern gegenüber beteiligten Programmteilnehmern zu treffen sind, wenn diese gegen die Programmvorgaben verstoßen.

Das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium schreitet gegen Verstöße durch Lizenznehmer und gegen Missbrauch des Zeichens durch Dritte ein.

2.8.1 Grundsätze der Sanktionierung

Abweichungen bei der Umsetzung der Programmvorgaben bei einem Programmteilnehmer oder einem seiner angeschlossenen Betriebe werden festgestellt in Folge

- einer Kontrolle durch die jeweilige Zertifizierungsstelle,
- einer außerordentlichen Kontrolle durch eine vom Zeichenträger oder der zuständigen Stelle für die Kontrollüberwachung beauftragten Zertifizierungsstelle,
- einer Kontrolle durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

Der Programmteilnehmer hat gemäß dem Vertrag mit seinem Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Programmvorgaben jederzeit beachtet und umgesetzt werden.

Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Abweichungen unverzüglich abgestellt werden und gegebenenfalls betroffene Bereiche ausgeschlossen werden. Wirken sich die Beanstandungen auch auf andere Stufen oder weitere Angliederungen des Programmteilnehmers aus, kann im Einzelfall auch eine erhöhte Kontrollhäufigkeit in diesen Stufen bzw. Gliederungen angeordnet werden.

2.8.2 Sanktionsmaßnahmen

Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, auf der Grundlage der Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der Programmvorgaben sicherzustellen. Dabei können abweichende Betriebe belehrt, ermahnt, finanziell belastet oder ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmaßnahmen müssen stets den Abweichungen entsprechend verhältnismäßig, in Bezug auf die Erfüllung der Programmanforderungen zielführend und den Möglichkeiten des Programmteilnehmers angemessen erfolgen.

Daraus ergeben sich die folgenden abgestuften Sanktionsmaßnahmen:

2.8.2.1 Belehrung

Belehrungen werden von den neutralen Zertifizierungsstellen im Zuge der Kontrolltätigkeit ausgesprochen und können im Zusammenhang mit Vorschlägen für Korrektur- und Abhilfemaßnahmen stehen.

2.8.2.2 Nachkontrollen

Wenn Programminhalte nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, können kostenpflichtige Nachkontrollen angesetzt werden, wenn Abweichungen nicht sofort behoben werden können und eine Nachprüfung der Sachverhalte auf andere Art und Weise nicht sachgerecht wäre. Nachkontrollen werden in der Regel von Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit angesetzt, um die Behebung von Abweichungen zu dokumentieren.

2.8.2.3 Vertragsstrafe

Vertragsstrafen können vom Zeichenträger gegenüber Lizenznehmern bzw. von Lizenznehmern gegenüber Zeichennutzern oder Erzeugern erhoben werden, wenn diese gegen Programmvorgaben oder Regeln verstoßen.

2.8.2.4 Vermarktungs- oder Programmausschluss

Bei vorsätzlichem oder nach schriftlicher Ermahnung fortgesetztem Verstoß gegen die jeweils geltenden Anforderungen und Regeln sowie beim Entzug eines Zertifikats durch eine neutrale Zertifizierungsstelle ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem betreffenden Programmbeteiligten die Vermarktung seiner Produkte im Programm oder mit entsprechender Programmkennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu untersagen und Maßnahmen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Programmbeteiligten zu treffen.

Nach einer sanktionsbedingten Kündigung eines Vertragsverhältnisses kann der betreffende Programmteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem Programm Bio-Zeichen Brandenburg wieder beitreten.

Alle Programmteilnehmer, gegen die eine Sanktionsmaßnahme verhängt wurde, haben das Recht, ihren Fall mit der Bitte um Überprüfung dem Sanktionsbeirat vorzulegen.

2.9 Teilnahme am Bio-Zeichen des Landes Brandenburg

Die Teilnahme am Bio-Zeichen Brandenburg steht allen Betrieben offen, die die Anforderungen an die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung der gekennzeichneten Produkte und Erzeugnisse erfüllen.

2.9.1 Teilnahme als landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Erzeuger) müssen über den Zeichennutzer eine Teilnahmeerklärung zum Bio-Zeichen Brandenburg abgeben. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Erzeuger gegenüber dem Lizenznehmer eine vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme am Bio-Zeichen Brandenburg ein. Die Teilnahmeerklärung kann sich auf die gesamte Erzeugung des Betriebs oder nur auf einzelne Produktionszweige wie z. B. Schweinemast oder Gemüsebau beziehen.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmeerklärung und somit die entsprechenden Verpflichtungen für den Erzeuger als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde.

Der Abschluss mehrerer Teilnahmevereinbarungen mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Die zuerst abgeschlossene Vereinbarung hat den Vorrang.

Pflichten und Rechte

Auf der Grundlage der Teilnahmeerklärung sind Erzeuger verpflichtet, Agrarerzeugnisse nach den Bestimmungen der Grund- und Zusatzanforderungen auf ihren Betrieben bzw. auf ihren Produktionsflächen in Brandenburg zu erzeugen. Mit der Teilnahme verpflichtet sich der Erzeuger, sich stichprobenweisen Prüfungen durch eine vom Lizenznehmer beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle zu unterziehen.

Der Erzeuger darf seine selbst erzeugten Agrarerzeugnisse nur im direkten Handelsverkehr mit Wiederverkäufern (Zeichennutzern) als Programmware bezeichnen, z. B. auf Rechnungen und Lieferscheinen. Eine Kennzeichnung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg gegenüber Endverbrauchern wird Erzeugern durch die Abgabe einer Teilnahmeerklärung nicht erlaubt.

Die Vermarktung von zugekauften Agrarerzeugnissen als Programmware ist Erzeugern nur gestattet, wenn sie gleichzeitig einen Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen haben. Ebenso müssen Erzeuger einen Zeichennutzungsvertrag abschließen, wenn sie ihre Produkte selbst an die Endverbraucher vermarkten und mit dem Bio-Zeichen Brandenburg kennzeichnen möchten.

2.9.2 Teilnahme als Zeichennutzer

Die Teilnahme als Zeichennutzer ist nur auf der Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Lizenznehmer möglich.

Das Zeichennutzungsrecht darf grundsätzlich nur an Unternehmen mit Sitz und/oder mindestens einer Betriebsstätte in Brandenburg vergeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können mit Begründung auf Antrag des Lizenznehmers durch den Zeichenträger zugelassen werden. Zeichennutzer können sein:

- landwirtschaftliche Direktvermarkter,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Agrarerzeugnisse behandeln oder verarbeiten, z. B. erfassen, einlagern, sortieren, waschen, verpacken, zerlegen, zubereiten, mahlen, backen etc. oder sie als Agrarerzeugnisse direkt an Endverbraucher abgeben.

Pflichten und Rechte

Zeichennutzer haben das nicht übertragbare Recht, ihre betreffenden Produkte mit dem Bio-Zeichen Brandenburg zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung von Produkten muss der verantwortliche Zeichennutzer in Verbindung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg kenntlich gemacht werden.

Zeichennutzer können das Zeichen für ihr vollständiges Angebot oder nur in einem Teilbereich nutzen, sofern dies in den produktspezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt ist. Zeichennutzer sind verpflichtet, ihre Warenflüsse sowohl in der Warenwirtschaft als auch im Angebot gegenüber dem Endverbraucher bezüglich der Programmware nachvollziehbar zu trennen und zu kennzeichnen. Gegenüber der zuständigen Kontrolleinrichtung ist dies in dokumentierter Form nachzuweisen. Zur Irreführung geeignete Aufmachungen und Darstellungen sind unzulässig.

Der Abschluss mehrerer Zeichennutzungsverträge für denselben Produktbereich mit unterschiedlichen Lizenznehmern ist nicht erlaubt. Der zuerst abgeschlossene Vertrag hat Vorrang. Auf Antrag des Lizenznehmers beim Zeichenträger können Zeichennutzer mit einer großen Anzahl an zuliefernden Erzeugern, die Inhalte der Teilnahmevereinbarung für Erzeuger als Bestandteil oder Anlage in bestehende Verträge aufnehmen.

2.9.3 Vereinbarungen mit Dienstleistern (Lohnverarbeitung)

Zeichennutzer und Erzeuger, welche einzelne oder mehrere Prozessschritte bei der Erzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Produkten und Erzeugnissen nicht im eigenen Unternehmen umsetzen können, haben die Möglichkeit, diese durch Partnerunternehmen als Dienstleistung durchführen zu lassen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Zeichennutzer bzw. Erzeuger schließt mit dem Auftragnehmer (Lohnunternehmen) eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Dienstleistung beschrieben wird und die Rechte und Pflichten aus dem Zeichennutzungsvertag gewahrt werden.
- Das beauftragte Lohnunternehmen ist mindestens nach EU-Ökoverordnung zertifiziert.
- Das Lohnunternehmen wird in die Zertifizierung des Auftraggebers einbezogen und stimmt erforderlichen Inspektionen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers zu.
- Das beauftragte Lohnunternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Brandenburg und erbringt die Dienstleistung vollständig in Brandenburg. Ausnahmeregelungen sind jeweils im Einvernehmen mit dem Zeichenträger möglich.
- Die Zertifizierungsstelle des Auftraggebers muss über abgeschlossene Vereinbarungen mit Lohnunternehmen unverzüglich vom Auftraggeber in Kenntnis gesetzt werden.

Eine entsprechende Muster-Vereinbarung wird vom Zeichenträger zur Verfügung gestellt.

2.10 Kennzeichnung von Produkten und Transparenz

Nur Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer dürfen ihre Waren und Erzeugnisse mit dem Bio-Zeichen Brandenburg kennzeichnen, wenn diese die jeweils festgelegten Anforderungen erfüllen.

2.10.1 Allgemeine Vorgaben zur Zeichenverwendung

Das Bio-Zeichen Brandenburg muss grundsätzlich in der unter 2.2 beschriebenen Weise abgebildet werden. Eine Abbildung in schwarz-weiß ist möglich, wenn aus technischen Gründen die Originalfarben nicht zur Verfügung stehen, z.B. Thermodrucker für Etiketten. Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung ist nur in Abstimmung mit dem Zeichenträger zulässig.

Das Biozeichen Brandenburg muss grundsätzlich bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und

Druckqualität und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form angebracht werden. Bei der Abbildung des Zeichens müssen die Worte „Bio Brandenburg“ deutlich lesbar sein.

Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Biozeichens Brandenburg losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

2.10.2 Zeichenverwendung gegenüber Endkunden

Zeichennutzer und ggf. Lizenznehmer, in deren Eigentum sich die Waren und Erzeugnisse befinden, dürfen diese mit dem Bio-Zeichen Brandenburg kennzeichnen und ausloben, wenn diese die jeweils festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllen. Dabei muss das Zeichen stets eindeutig und unmissverständlich den betreffenden Produkten zugeordnet werden, z. B. mittels Etikett auf der Ware, Schild am Regal etc.

Darüber hinaus kann das Bio-Zeichen zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung, ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt, von Zeichennutzern und Lizenznehmern verwendet werden z. B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel etc.

Lose Ware, z. B. Getreide, Äpfel, Gemüse, darf nur mit dem Zeichen gekennzeichnet werden oder weiterverarbeitet werden, wenn die Herkunft und Rückverfolgbarkeit zur Vorstufe (d. h. zu teilnehmenden Erzeugerbetrieben bzw. Zeichennutzern) zweifelsfrei nachvollziehbar dokumentiert ist, z. B. durch aussagefähige Warenbegleitdokumente.

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Zeichennutzer muss mit Name und Anschrift in unmittelbarer Verbindung mit dem Produkt (z. B. Etikett) genannt werden.

2.10.3 Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr

Sofern Rohwaren mit dem Bio-Zeichen Brandenburg zwischen Erzeugern und Zeichennutzern gehandelt werden, müssen die einzelnen Lieferpartien durch geeignete Kennzeichnungsmittel und Warenbegleitdokumente eindeutig identifizierbar sein. In den Warenbegleitdokumenten muss ggf. jede einzelne Position gekennzeichnet werden, so dass eindeutig ersichtlich ist, welche Artikel den Anforderungen des Bio-Zeichens entsprechen, z. B. mit dem Zusatz „Bio-Zeichen Brandenburg“, „BioZBB“ oder „Bio-Zeichen BB“. *Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen erfüllt diese Anforderungen nicht.*

Auf Lieferscheinen und Warenbegleitdokumenten darf das Bio-Zeichen Brandenburg nur abgebildet werden, wenn Artikel mit dem Bio-Zeichen auf den Dokumenten aufgeführt und als solche gekennzeichnet sind.

Vollständig und ordnungsgemäß mit dem Zeichen gekennzeichnete Ware in Fertigpackungen kann ohne Beschränkung gehandelt werden. Die Nämlichkeit als Bio-Zeichen-Ware kann auf den Lieferpapieren auf Wunsch von jedem Lieferanten bestätigt werden, da die Richtigkeit der Angaben vom Abnehmer direkt nachvollzogen werden kann.

2.10.4 Kennzeichnung von Monoprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen

Monoprodukte (z. B. Äpfel, Kartoffeln, Fleisch) sowie wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile (z. B. bei Apfel-Kirschsaftschorle, Kartoffel-Gurkensalat) müssen zu 100 Prozent den jeweiligen Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen.

Bei zusammengesetzten oder verarbeiteten Erzeugnissen müssen alle Zutaten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung genügen. In der Summe müssen mindestens 90 Prozent der Zutaten bei der Herstellung (Rezepturbestandteile) den jeweiligen Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt.

Sofern durch den Zeichenträger Ausnahmen zugelassen werden, müssen die über den Anteil von 10 Prozent hinausgehenden Zutaten mit ihren abweichenden Qualitäts- und Herkunftseigenschaften deutlich gekennzeichnet werden.

Erfolgt die Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes, durch einbezogene Dienstleister gemäß 2.3.5 dieser Programmbestimmungen, in Folge mangelnder Verarbeitungseinrichtungen in Brandenburg, außerhalb von Brandenburg, so ist dies kenntlich zu machen.

Der Zeichenträger kann befristet Regelungen festlegen, mit denen in vom Zeichennutzer unverschuldeten Ausnahmesituationen von den o. g. Bestimmungen abgewichen werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Endverbraucher vom Zeichennutzer Rechnung zu tragen.

2.10.5 Auslobung von Bio-Zeichen Brandenburg-Zutaten bei der Kennzeichnung von Produkten

Produkte mit dem Bio-Zeichen Brandenburg, welche als Zutaten bei der Herstellung von zusammengesetzten Lebensmitteln Verwendung finden, können in der Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels als solche ausgelobt und benannt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

Das Lebensmittel darf keine weiteren vergleichbaren Zutaten aufweisen, welche die Bio-Zeichen Brandenburg-Zutat ganz oder teilweise ersetzen könnte.

Die Bio-Zeichen Brandenburg-Zutat muss in ausreichender Menge, also mindestens 50 Prozent (w/w), verwendet werden, oder dem betreffenden Lebensmittel als eine nach der allgemeinen Verkehrsauffassung wertgebende Zutat eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen.

Sofern die Bio-Zeichen Brandenburg-Zutat in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des betreffenden Lebensmittels ausgelobt wird, muss sie auch in der Zutatenliste als solche bezeichnet und der Anteil angegeben werden.

2.11 Informations-, Daten- und Dokumentenmanagement

2.11.1 Zentrale Informationswebsite

Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite stehen Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern Informationen und Dokumente (u. a. Muster für Lizenzverträge, Zeichennutzungsverträge, Teilnahmeerklärungen für Erzeuger, die jeweiligen Zusatzanforderungsdokumente) zur Verfügung.

2.11.2 Zentrale Datenbank

Das für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums unterhält eine zentrale Datenbank, in der alle Teilnehmer am Bio-Zeichen Brandenburg sowie die gekennzeichneten Produkte erfasst werden können. Die Datenbank hat den Zweck, zuverlässige Auskünfte über die Beteiligung am Bio-Zeichen Brandenburg zu liefern. Dies ist im Rahmen der Qualitätssicherung sowohl für eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit als auch als Grundlage für die Online-Bestellung von Werbemitteln sowie für die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen von Bedeutung.

2.11.3 Informationspflichten der Erzeuger und Zeichennutzer

Erzeuger und Zeichennutzer sind verpflichtet, dem Zeichenträger, ihrer Zertifizierungsstelle sowie ihrem Lizenznehmer auf Anfrage detaillierte Auskunft über Art und ggf. Umfang ihrer Produktion zu geben. Bei einer Änderung der Stammdaten (z. B. Adressänderung, Hofnachfolge, Wechsel des Betriebsinhabers) muss die Meldung an den Lizenznehmer unverzüglich erfolgen.

Zeichennutzer sind verpflichtet, ihrem Lizenznehmer regelmäßig jährlich zum Stand 31. Oktober und auf Anfrage zudem unverzüglich Auskunft über die bei ihnen vorliegenden Teilnahmeerklärungen von Erzeugern zu geben.

Zeichennutzer sind verpflichtet, eine stets aktuelle Aufstellung der Produkte vorzuhalten, die mit dem Bio-Zeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden. Diese Aufstellung dient als Grundlage bei der Zeichennutzerkontrolle und bei Marketing- und Absatzförderungsmaßnahmen durch das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

2.11.4 Informationspflichten der Lizenznehmer

Lizenznehmer sind verpflichtet, jährlich zum Dezember eine zusammenfassende Meldung über die angeschlossenen Erzeuger und Zeichennutzer beim für Landwirtschaft zuständigen Ministerium abzugeben. Dabei sind Erzeuger und Zeichennutzer getrennt nach Produktbereichen anzugeben. Das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium kann dazu weitergehende Vorgaben machen.

Bei Neuanmeldungen oder Änderungen der Stammdaten von Erzeugern oder Zeichennutzern muss der Lizenznehmer das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium unverzüglich informieren.

2.11.5 Informationspflichten der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die auditierten Betriebe sowie den verantwortlichen Lizenznehmer fortlaufend unverzüglich über alle Prüfergebnisse zu unterrichten. Dies erfolgt entweder in Form eines umfassenden Prüfberichts, aus dem alle geprüften Sachverhalte und ggf. Abweichungen und vereinbarte Korrekturmaßnahmen hervorgehen oder in Form einer Kopie des Auditprotokolls (Checkliste), aus dem das Prüfergebnis eindeutig hervorgeht.

Wenn ein Betrieb die Anforderungen bei der Kontrolle auf Grund schwerer, systematischer Abweichungen (KO-Kriterien) dauerhaft nicht erfüllt oder die Betriebskontrolle verweigert, muss die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer und zusätzlich das für Landwirtschaft zuständigen Ministerium über den Sachverhalt unverzüglich unter Angabe der konkreten Abweichungen schriftlich informieren.

Der Lizenznehmer hat dann die Aufgabe, in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu klären, ob und wie der Betrieb die betreffenden Anforderungen wieder erfüllen kann. Gegebenenfalls muss der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe, einen vorübergehenden Ausschluss oder eine Kündigung aussprechen.

Über die Zertifizierungstätigkeit ist regelmäßig zu einem Quartalsende ein zusammenfassender Bericht zu erstellen. In dem Bericht werden die Stammdaten der auditierten Betriebe und Ergebnisse zu den durchgeführten Audits tabellarisch dargestellt. Die Berichte müssen jeweils im Folgemonat nach Quartalsende auf elektronischem Wege oder auf Datenträger beim für Landwirtschaft zuständigen Ministerium abgegeben werden.

3 KOMMUNIKATION UND KRISENMANAGEMENT

Trotz der detaillierten Bestimmungen, Maßnahmen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems "Bio-Zeichen des Landes Brandenburg" können produkt- und prozessbezogene Fehler, Mängel und somit Krisen nicht restlos ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Zeichenträger zusammen mit den Lizenznehmern, Erzeugern und Zeichennutzern sowie mit den Beiräten - abgesehen von den Sanktionsmöglichkeiten des Systems - gemeinsam sicherzustellen, dass mit den geeigneten Maßnahmen Krisen abgewendet und nach Möglichkeit bewältigt werden.

Dies betrifft:

1. Präventive Maßnahmen

- Sicherstellung (Kontrolle, Dokumentation) der Einhaltung der Anforderungen des Bio-Zeichens des Landes Brandenburg,
- Information und Austausch zwischen Zeichenträger, Lizenznehmern, Zeichennutzern und Erzeugern über die Durchführung und Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Anforderungen,
- Durchführung von zusätzlichen Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Bewertung neuer bzw. zukünftiger Risiken durch den Zeichenträger.

2. Operative Maßnahmen

- Bei Hinweisen oder dem Eintreten konkreter Verstöße gegen Bestimmungen des Bio-Zeichens Brandenburg (einschließlich gesetzlicher Anforderungen) sind vom Zeichenträger folgende Maßnahmen einzuleiten:
- Ermittlung der Betroffenheit von Teilnehmern am Bio-Zeichen Brandenburg,
- ggf. Koordination des erforderlichen Krisenmanagements mit Lizenznehmern und Zeichennutzern,
- Durchführung von zusätzlichen Kontrollen,
- Zusammenarbeit mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Austausch mit Verbänden, Dienstleistern und Wissenschaft (sofern nicht Lizenznehmer),
- ggf. Untersagung der Zeichennutzung.

3. Kommunikative Maßnahmen

- Abstimmung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zwischen Zeichenträger, Lizenznehmern und Zeichennutzern sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung,

- interne Information der Lizenznehmer, Zeichennutzer und Erzeuger sowie der Mitglieder der Beiräte,
- Austausch zwischen Zeichenträger und nachgeordneten Zeichenträgern,
- vorausschauende Bearbeitung zukünftiger relevanter Themen und Risiken,
- Begleitung, Bewertung und ggf. Stellungnahme zu Veröffentlichungen, Vorkommnissen und Meinungsbildungsprozessen sowie zu Themen der Agrarproduktion, Lebensmittelerzeugung und Qualitätssicherung.

Erforderlichenfalls sind vom Zeichenträger Maßnahmen der Krisenprävention und -bewältigung insbesondere in Abstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem der EU-Ökoverordnung sowie ggf. den Öko-Anbauverbänden, gegebenenfalls den Lizenznehmern und Nutzern des Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg - Gesicherte Qualität“ abzustimmen und umzusetzen.

4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

g. U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g. g. A.	geschützte geografische Angabe
g. t. S.	geschützte traditionelle Spezialität
BioZBB	Bio-Zeichen Brandenburg „Bio Brandenburg - Gesicherte Qualität“

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam